

Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede
- ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG -
vom 21. Dezember 2009
i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380/392), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV NRW S. 460), und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 2009 hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen erhebt die Stadt Rhede zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Abfallgefäß abgemeldet und eingezogen wird.

§ 2 ¹⁾
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Anzahl, Größe und Abfuhrfrequenz der Abfallgefäße.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich
 - a) **bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Restabfall**

60-l-Restabfallgefäß	104,52 €
90-l-Restabfallgefäß	126,50 €
120-l-Restabfallgefäß	150,35 €
240-l-Restabfallgefäß	245,70 €
 - b) **1.100-l-Restabfallcontainer**

¹⁾ § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15.12.2010), in Kraft getreten am 01.01.2011

ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG

1.100-l-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung	1.909,19 €
1.100-l-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung	1.067,04 €
1.100-l-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	603,81 €

c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall

60-l-Bioabfallgefäß	49,22 €
90-l-Bioabfallgefäß	58,10 €
120-l-Bioabfallgefäß	68,81 €
240-l-Bioabfallgefäß	111,66 €

d) Abfallsack

Restabfallsack	6,50 €
Bioabfallsack	4,50 €

Die monatliche Abfallentsorgungsgebühr zu den Buchstaben a) bis c) beträgt ein Zwölftel der jährlichen Gebühr.

- (3) In der Abfallentsorgungsgebühr sind auch die Kosten für die leihweise Überlassung der Gefäße enthalten. Im Übrigen sind in der lfd. Benutzungsgebühr auch die Kosten für die Sperrgutabfuhr, die Altpapierentsorgung sowie für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen enthalten.
- (4) Für die Änderung der Systemgefäßgröße bzw. des Gefäßbestandes auf dem Grundstück wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Eine Änderung im Kalenderjahr ist gebührenfrei.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Rhede durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Sie sind an die Stadtkasse Rhede zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere 4 Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Umtauschgebühr nach § 2 Abs. 4 ist innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede vom 20. Dezember 2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Rhede - Abfallentsorgungsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 21. Dezember 2009

Lothar Mittag
Bürgermeister

- - -

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 24/2009 vom 23.12.2009

- - -

1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 20/2010 vom 22.12.2010